

Abs. 4 – Al. 4**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag Brändli
Dagegen

11 Stimmen
20 Stimmen

Art. 8

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Artikel 8 garantiert den Schutz vor Willkür und die Wahrung von Treu und Glauben. Diese Rechte sind durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, welches sie aus Artikel 4 herleitet, anerkannt.

Was diese Bestimmung betrifft, ist zunächst auf das Verhältnis zu Artikel 4, Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns, zu verweisen. Artikel 4 – ich habe darauf hingewiesen – enthält die Verpflichtung der staatlichen Behörden, aber auch der Privaten, im Verhältnis zueinander nach Treu und Glauben zu handeln. Bei Artikel 8 geht es um den grundrechtlichen Aspekt. Hinzuweisen ist vor allem auf die Frage der Durchsetzbarkeit des Willkürverbotes. Weil dieses bis anhin vom Bundesgericht aus Artikel 4 abgeleitet worden ist, hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass das Willkürverbot nur durchgesetzt werden könne, wenn in einer gesetzlichen Bestimmung ein normierter, verbrieft Anspruch auf eine konkrete Behandlung bestehe.

Dies hat sogar dann gegolten, wenn – wie im Fall des Kantons Bern – ein durch die Kantonsverfassung garantiertes Willkürverbot besteht; ich verweise auf den Bundesgerichtsentscheid 121 II 267f.

Das Bundesgericht hat wörtlich festgehalten: «Ob ein Beschwerdeführer durch eine behauptete Verfassungsverletzung hinreichend betroffen ist, um mittels staatsrechtlicher Beschwerde den Schutz des eidgenössischen Verfassungsrichters anrufen zu können, bestimmt sich allein nach Artikel 88 des Obligationenrechtes.»

Nun gibt unsere Kommission nicht nur ihrer Hoffnung Ausdruck, sondern sie ist klar der Auffassung, dass das Bundesgericht inskünftig aufgrund von Artikel 8 – falls Sie ihm zustimmen sollten – seine Praxis wird ändern müssen. Denn mit der ausdrücklichen Erwähnung des Willkürverbotes im Grundrechtskatalog wird klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich hierbei um ein selbständiges verfassungsmässiges Recht handelt.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Dieser Artikel 9 enthält das Recht auf Leben und persönliche Freiheit. Vieles ist ungeschriebenes Grundrecht gemäss Praxis des Bundesgerichtes; dieses Grundrecht ist aber auch völkerrechtlich verankert, wie z. B. in Artikel 2 der EMRK, in Artikel 6 des Uno-Paktes II oder in Artikel 6 des Uno-Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

In Absatz 1 beantragt die Kommission, anstatt «ein» «das» Recht auf Leben zu schreiben; es geht hier nicht um irgendein Recht auf Leben, sondern um das Recht auf Leben schlechthin.

Absatz 2 enthält verschiedene Erscheinungsformen der persönlichen Freiheit. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, was wiederum durch das Wort «namentlich» zum Ausdruck gebracht wird. Dies belässt dem Bundesgericht den entsprechenden Spielraum, um bei seiner Rechtsprechung in diesem sehr anspruchsvollen Grundrecht den aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

In Absatz 2 beantragt die Kommission, die drei Worte «in jedem Fall» zu streichen, mit der Begründung, dass es von einem absoluten Verbot per definitionem keine Ausnahme geben kann.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich bin mit der Kommissionsfassung einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Hier schlägt die Kommissionsmehrheit sowohl im Titel als auch im Text eine andere Formulierung vor. Sie will die letzten Zweifel ausräumen, dass es sich hier um ein Recht auf Existenzminimum handeln könnte, und klarmachen, dass es um das Recht auf Existenzsicherung geht, das als «Recht auf Hilfe in Notlagen» nach dem Prinzip der Subsidiarität zu umschreiben ist.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 121 III 367ff. ein Recht auf Existenzsicherung in diesem Sinne, insbesondere auch aufgrund einer beinahe einhelligen Anerkennung in der Lehre, anerkannt. Das Bundesgericht hat aber auch ausdrücklich festgehalten, dass das Grundrecht auf Existenz auf ein Minimum, eben auf eine Hilfe in Notlagen, ausgerichtet sein soll. Ausdrücklich hält das Bundesgericht im erwähnten Entscheid fest: «In Frage steht dabei allerdings nicht ein garantiertes Mindesteinkommen. Verfassungsrechtlich geboten ist nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermag.» Daraus ergibt sich klar, dass jemand, der in eine Notlage geraten ist, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel bekommt, um überleben zu können.

Die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung gibt die Verfassungswirklichkeit besser wieder und verdeutlicht – wie erwähnt –, dass es sich nicht um ein Recht auf ein Existenzminimum handelt. Wichtig ist im Entscheid des Bundesgerichts der Hinweis auf die Überlebenshilfe. Es geht um eine Überbrückungshilfe. Es geht um eine Hilfe zur Selbsthilfe. Aber dazu haben wir noch einen Antrag der Minderheit.

Aeby Pierre (S, FR): Il ne s'agit pas ici d'une simple formulation différente. La proposition de la majorité de la commission va beaucoup plus loin qu'une simple formulation, que le fait de dire les choses de manière différente. J'aimerais rappeler que la proposition de minorité que je défends avec M. Gentil ne vise rien d'autre que de rester fidèle au projet du Conseil fédéral.

Nous sommes en train d'examiner un catalogue des droits fondamentaux. M. Schmid a pris la peine, dans sa proposition à l'article 32 alinéa 1bis, de décrire de façon non pas exhaustive, mais relativement complète, les limites des droits fondamentaux. C'est une des propositions à l'article 32 alinéa 1bis.

On pourra discuter de la question: voulons-nous une disposition qui donne les limites des droits fondamentaux? Mais il y a à l'article 10 tout de même quelque chose d'extrêmement particulier: contrairement à ce que propose M. Schmid à l'article 32 alinéa 1bis, on vise un seul droit fondamental – et on ne peut pas mettre en doute que ce soit un droit fondamental – et on lui introduit une restriction: «.... et n'est pas en mesure de subvenir à son entretien» Pour les autres droits, le droit au mariage, la liberté de conscience et de croyance, etc. – on peut relire tout ce chapitre –, on n'a jamais, ou à de rares exceptions près – on reparlera du droit de grève et du secret de rédaction notamment –, introduit d'emblée une limite dans le texte même. C'est un signe qu'on veut une moindre garantie, une garantie plus faible pour les conditions minimales d'existence.

A mon avis, ça n'est pas juste dans la mesure où nous sommes un Etat démocratique, un Etat libéral et un Etat social. Nous devons traiter des aspects qui relèvent des droits démocratiques, de la liberté et de la sécurité sociale dans le même esprit. A l'article 10, notre Etat serait défini comme un Etat démocratique, libéral, mais un peu moins social que les

deux autres termes. C'est pour ça que je défends la solution très consensuelle proposée par le Conseil fédéral.

Il y a un autre élément inadmissible, c'est le titre. Le titre du Conseil fédéral est une notion objective: «Droit à des conditions minimales d'existence». Cela signifie qu'il y a un standard qui est la nourriture, le logement, d'une façon générale, et le vêtement. Une fois qu'on est habillé, qu'on a à manger et qu'on est logé, selon certains standards qui sont ceux d'un Etat moderne, on a atteint les conditions minimales d'existence. En revanche, quand on dit «Le droit d'obtenir de l'aide dans des situations de détresse», on ne dit rien sur le genre d'aide, qui peut être complète ou partielle; surtout, la «détresse» est un mot qui porte en lui-même une notion éminemment subjective, et pas forcément une notion de besoin. Je connais une personne extrêmement riche qui s'est trouvée dans une situation de détresse profonde parce qu'elle a perdu la moitié de sa fortune! C'est une situation de détresse à laquelle, humainement, on peut compatir, mais c'est une situation de détresse qui n'a rien à voir avec des conditions minimales d'existence. Donc, la formulation de la majorité de la commission passe complètement à côté du droit fondamental qu'on veut consacrer ici, à l'article 10.

Par ma proposition de minorité, j'aimerais que l'on revienne, à l'occasion de ce débat, à la formulation originelle du projet du Conseil fédéral.

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Ich möchte nur nochmals an die Eintretensdebatte von gestern anknüpfen, wo wir bekanntlich festgestellt haben, dass der Begriff der Nachführung unter anderem darin besteht, dass wir die Verfassungswirklichkeit verbriefen. Das erwähnte Recht auf Existenzsicherung ist in der heutigen Verfassung nicht festgeschrieben, obwohl – wie bereits erwähnt – das Bundesgericht dieses Recht als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt hat.

Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit geht es deshalb jetzt darum, dass wir dieses Recht in der Verfassung möglichst so festschreiben, wie es eben gedacht ist. Aus diesem Grunde haben wir auch den Titel geändert, damit – wie das Bundesgericht betont hat – nicht suggeriert wird, dass es sich hier um ein Recht auf ein Existenzminimum handelt. Wir haben zusätzlich mit der Formulierung «... und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen» das Subsidiaritätsprinzip, welches vom Bundesgericht ebenfalls anerkannt wurde, ausdrücklich festgeschrieben.

Ich glaube, es dürfte klar und unbestritten sein, dass grundsätzlich jede Person für sich selber zu sorgen hat. Das impliziert, dass man dann auch wieder versucht, aus einer Notssituation herauszukommen; aber falls jemand im Sinne einer Überbrückungshilfe dieses Rechtes auf Existenzsicherung bedarf, soll es auch durchgesetzt werden können.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat hält an seiner Fassung fest. Dieser Artikel steht im Kapitel «Grundrechte», und wenn bei Artikel 10 allein schon der Titel – nachher aber auch der Text – relativiert wird, wird damit der Eindruck erweckt, dieses Menschenrecht auf Existenz würde ausgerechnet in diesem Bereich tatsächlich relativiert. Der Bundesrat drückt sich klarer, vielleicht etwas plakativer aus als Ihre Kommission in dem von ihr gewählten Text. Er sagt, es gebe ein «Recht auf Existenzsicherung». Jedes Grundrecht, das vorher auch genannt wurde, erfährt in der Praxis durch die Gesetze, aber auch durch die Rechtsprechung eine Relativierung. Dennoch haben Sie bei der Fassung des Bundesrates diese Relativierung jetzt nicht schon in die Maximen, die am Anfang der Bundesverfassung festgehalten werden, hineingebracht. Wenn dieses Subsidiaritätsprinzip hier in Artikel 10 genannt werden soll, widerspricht das auch etwas der gewählten Gesamtsystematik. Das Subsidiaritätsprinzip ist in Artikel 33 der Bundesverfassung ausdrücklich genannt. Der dortige Artikel im Kapitel «Sozialziele» beginnt mit «In Ergänzung zu privater Initiative und Verantwortung setzen sich» Dieses Subsidiaritätsprinzip ist in der Verfassung selbst genannt, und es widerspricht irgendwie der hehren Aufzählung von Grundzie-

len, wenn ausgerechnet das nur hier am Anfang genannt wird.

Ich ersuche Sie, der Minderheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Art. 11

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Artikel 11 schlägt den Schutz der Privatsphäre. Dieser Artikel ist mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und mit der Praxis der Organe der EMRK zu Artikel 8, dem er materiell entspricht, identisch.

Er hat in der Kommission zu keinen grösseren Diskussionen Anlass gegeben. Eine Frage, die sich stellte, war die, ob «jede Person» für die Adressaten des Grundrechtes richtig sei. Die Frage wurde mit der Begründung bejaht, dass von der Norm selbstverständlich auch die juristischen Personen erfasst werden. Andererseits ist klar, dass nur natürliche Personen gemeint sind, wenn in diesem Artikel von der Achtung des Familienlebens die Rede ist.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Auch hier kann ich mich kurz fassen.

Dieser Artikel entspricht Artikel 54 der heutigen Bundesverfassung, beschränkt sich aber auf einen einzigen Satz des Inhaltes «Das Recht auf Ehe ist gewährleistet». Diese Bestimmung garantiert die Ehe als Institut.

Andere Formen des Zusammenlebens zwischen Mann und Frau oder zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern geniessen keinen institutionellen Schutz. Dies bedeutet aber nicht – darauf lege ich Wert –, dass derartige andere Formen des Zusammenlebens verboten wären. Sie sind im Gegenteil gestattet, weil sie nicht verboten sind. Und sie dürfen, vor allem aufgrund von Artikel 7 Absatz 2, nicht diskriminiert werden.

Diese Bestimmung hat in der Kommission nicht Anlass zu eigentlichen Diskussionen gegeben.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zuhanden der Materialien muss ich lediglich festhalten, dass aus Artikel 12 nicht eine Pflicht zur Ehe abgeleitet werden kann. (*Heiterkeit*)

Angenommen – Adopté

Art. 13

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Artikel 13 betrifft die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Er enthält Elemente der Artikel 49 und 50 der heutigen Bundesverfassung, soweit sie individualrechtlichen Charakter haben.

Es wurde dabei versucht, die bisherige bundesgerichtliche Praxis in eine generell-abstrakte Norm zu kleiden. Die Praxis ist auch durch das internationale Recht abgedeckt, insbesondere durch Artikel 9 EMRK und durch Artikel 18 des Uno-Paktes II. Hier ist noch zu vermerken, dass sich «jede Person» nur auf natürliche und nicht auf juristische Personen bezieht. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist, mit anderen Worten, menschenbezogen.

Angenommen – Adopté